

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 08.05.2017

Drucksache Nr. **2017/092**
Federführung Hauptamt Fachbereich
Hauptverwaltung
Sachbearbeiter Hermann Weinschenk
Stand 21.04.2017
Aktenzeichen
Mitwirkung

Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters; Festlegung Wahltermine, Bestellung Gemeindewahlausschuss, Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag

1. Termine OB-Wahl

Der Gemeinderat setzt den Tag der Wahl auf den [24.09.2017](#) und eine etwaige Neuwahl auf den [15.10.2017](#) fest.

2. Stellenausschreibung/Bewerbervorstellung

Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, [07.07.2017](#) im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg.

Es soll eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt werden.

Dem beigefügten **Textvorschlag** für die Stellenausschreibung **wird zugestimmt**.

3. Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Wahl

Der Gemeinderat legt das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf Dienstag, [29.08.2017](#) fest.

4. Gemeindewahlausschuss

Der Gemeinderat wählt in den Gemeindewahlausschuss Herrn BM Ulrich Mauch (Vorsitzender), Hauptamtsleiter Hermann Weinschenk (Stellvertreter) und als Beisitzer eine/n Vertreter/in auf Vorschlag der **CDU-Fraktion** sowie eine/n Stellvertreter/in eine/n Vertreter/in auf Vorschlag der **FW-Fraktion** sowie eine/n Stellvertreter/in

eine/n Vertreter/in auf Vorschlag der **GOL-Fraktion** sowie eine/n Stellvertreter/in
eine/n Vertreter/in auf Vorschlag der **SPD-Fraktion** sowie eine/n Stellvertreter/in.

Es wird um Benennung der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in der Sitzung gebeten.

5. Ende Einreichungsfrist für weitere Bewerbungen und für die Zurücknahme von Bewerbungen im Falle einer Neuwahl

Der Gemeinderat legt das Ende der Einreichungsfrist für weitere Bewerbungen und die Zurücknahme von Bewerbungen auf Donnerstag, **28.09.2017** fest.

Sachdarstellung

1. Termine OB-Wahl

Gem. § 2 Abs. 2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Wahltag für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

§ 47 Abs. 1 GemO legt den Zeitpunkt der Wahl dahingehend fest, dass die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit frühestens drei Monate (21.09.2017) und spätestens einen Monat (21.11.2017) vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

Die Stelle ist gem. § 47 Abs. 2 GemO spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl findet eine eventuelle Neuwahl statt.

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters läuft am 21.12.2017 ab.

Daraus ergibt sich folgende Zeitspanne, in der die Wahl stattfinden muss:

Wahltermin		Zweiter Wahltermin (Neuwahl)	
frühestens	spätestens	frühestens	spätestens
24.09.2017	19.11.2017	2. Sonntag nach der Wahl	4. Sonntag nach der Wahl

Wahltermin	Ausschreibung spätestens	Zweiter Wahltermin (Neuwahl)			Bemerkungen
		frühestens	3 Wochen	spätestens	
24.09.2017	24.07.2017	08.10.2017	15.10.2017	22.10.2017	
01.10.2017	01.08.2017	15.10.2017	22.10.2017	29.10.2017	
08.10.2017	08.08.2017	22.10.2017	29.10.2017	05.11.2017	
15.10.2017	15.08.2017	29.10.2017	05.11.2017	12.11.2017	
22.10.2017	22.08.2017	05.11.2017	12.11.2017	*19.11.2017	
29.10.2017	29.08.2017	12.11.2017	*19.11.2017	**26.11.2017	
05.11.2017	05.09.2017	*19.11.2017	**26.11.2017	03.12.2017	
12.11.2017	12.09.2017	**26.11.2017	03.12.2017	10.12.2017	

*19.11.2017: Volkstrauertag

**26.11.2017: Totensonntag

Die Verwaltung schlägt vor die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters zusammen mit der Bundestagswahl am **24.09.2017** durchzuführen, und eine eventuelle Neuwahl 3 Wochen später, am **15.10.2017**.

Eine Zusammenlegung mit der Bundestagswahl bringt folgende Vorteile:

- höhere Wahlbeteiligung durch gleichzeitig stattfindende Bundestagswahl
- Kostenersparnis
- geringerer organisatorischer Aufwand am Wahltag,
- geringerer organisatorischer Aufwand bei der Suche der ehrenamtlichen Wahlhelfer
- geringerer organisatorischer Aufwand bei der Vorbereitung der Wahllokale
- einmalige Pflege des Wählerverzeichnisses

2. Stellenausschreibung / Bewerbervorstellung

Die Stelle der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Demnach müsste die Stellenausschreibung spätestens am 24.07.2017 erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Staatsanzeiger wöchentlich, freitags erscheint. Wir schlagen vor, die Stelle am Freitag, **07.07.2017** im Staatsanzeiger auszuschreiben.

Die Stadt kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen (§ 47 Abs. 2 GemO). Bisher wurde immer eine Bewerbervorstellung vor den OB-Wahlen durchgeführt. Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Bewerbervorstellung zu organisieren. Die Einzelheiten zur Durchführung legt der Gemeindevwahlausschuss fest.

(Text der Stellenausschreibung siehe Anlage)

3. Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Wahl

Nach § 10 KomWG beginnt die Einreichungsfrist am Tag nach der Stellenausschreibung. Sie endet frühestens am 27. Tag vor der Wahl (28.08.2017) und spätestens am 16. Tag vor der Wahl (08.09.2017). Im Interesse der Wahlvorbereitungen sollte das Ende der Frist auf einen möglichst frühen Termin gelegt werden. Wir schlagen vor das Ende der Einreichungsfrist auf Dienstag, **29.08.2017** festzusetzen.

4. Gemeindevwahlausschuss

Der Gemeindevwahlausschuss besteht gem. § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Beisitzerinnen / Beisitzer und Stellvertreterinnen / Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Wir schlagen vor, dass jede Fraktion eine/n Beisitzerin/Beisitzer und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter in den Ausschuss entsendet.

5. Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen und für die Zurücknahme von Bewerbungen im Falle einer Neuwahl

Die Einreichungsfrist für weitere Bewerbungen ist zugleich Frist in der zugelassene

Bewerbungen zu der ersten Wahl zurückgenommen werden können. Sie beginnt gem. § 10 Abs. 2 KomWG i. V. § 45 Abs. 2 GemO am ersten Werktag nach der Wahl, also am Montag, **25.09.2017**. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl, also auf Mittwoch, **27.09.2017** und spätestens auf den 9. Tag vor der Neuwahl, 18.00 Uhr, also Freitag, **06.10.2017** festgesetzt werden. Im Interesse der Wahlvorbereitungen bei einer eventuellen Neuwahl sollte das Ende der Frist auf einen möglichst frühen Termin gelegt werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist auf Donnerstag, **28.09.2017** festzusetzen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde an einzelnen Textstellen auf die Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Stellenausschreibung